

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geschäftsbereich Werkstätten

1. Allgemeines

Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde, die vom Auftraggeber mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt werden und die für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindungen gelten. Der Auftraggeber verzichtet auf die Anwendung der eigenen Geschäftsbedingungen. Sondervereinbarungen, Abreden, Zusicherungen usw., auch seitens unserer Betriebsangehörigen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Caritas Werkstätten im Erzbistum Paderborn gGmbH.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages als Ganzes.

2. Material- und Maschinenbereitstellung

a) Werden Materialien weiterverarbeitet, sind Vereinbarungen über Art, Umfang, Termine, Transport und Beschaffenheit der Materialbereitstellung zu treffen.

b) Bei der Bereitstellung von Maschinen oder Vorrichtungen muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden, in der die rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geregelt sind (Wartung, Reparatur, Instandhaltung, Versicherung usw.). Die Maschinen müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und den Forderungen der Arbeitssicherheit entsprechen. Die Vereinbarung wird Bestandteil des Vertrages.

c) Stellt der Auftraggeber Materialien zur Verfügung, deren Mängel und Fehler eine Bearbeitung erschweren oder sogar die endgültige Ausführung unmöglich machen, so steht uns bei fachgerechter Bearbeitung Anspruch auf Vergütung der Mehrkosten der von uns geleisteten Arbeit zu (§ 645 BGB). Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung bleiben unberührt.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung zuzüglich Fracht und gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Unsere Preisangebote sind freibleibend. Das Preisangebot bei Lohnarbeiten beruht auf der vorliegenden Arbeitsbeschreibung, die Bestandteil des Auftrages ist. Trifft bei Lohnarbeiten die Arbeitsbeschreibung nicht zu und ergibt sich daraus bei der Auftragsausführung ein Mehraufwand, so ist dieser vom Auftraggeber in nachgewiesener Höhe zu vergüten. Nachträgliche Änderungen von Aufträgen können nur berücksichtigt werden, wenn die Mehrkosten vom Auftraggeber übernommen werden.

Da wir eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen gem. Sozialgesetzbuch IX sind, ist der Auftraggeber nach § 223 SGB IX berechtigt, 50% des auf die Arbeitsleistung der WfbM entfallenden Rechnungsbetrages mit einer nach § 160 SGB IX zu zahlenden Ausgleichsabgabe zu verrechnen. Die Höhe der Arbeitsleistung wird auf jeder Rechnung ausgewiesen. Die Anrechnung kann nur innerhalb des Jahres erfolgen, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht. Rechnungen werden jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.

4. Liefermengen, Lieferfristen, Liefertermine

Liefermengen sind verbindlich zu vereinbaren. Teillieferungen sind, falls nicht anders vereinbart, zulässig.

Lieferfristen und -termine beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und Bereitstellung aller notwendigen Materialien. Werden durch den Auftraggeber die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Materialien nicht zeitgerecht oder in der benötigten Anzahl zur Verfügung gestellt, sind die vereinbarten Mengen, Termine und Fristen hinfällig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geschäftsbereich Werkstätten

5. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind mit der Rechnungsstellung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen fällig. Abzüge, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur dann zulässig, wenn dies rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten ist.

Nach Fälligkeit der Rechnungsforderungen sind wir, ohne dass es einer Mahnung bedarf, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Gerät der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug oder erhalten wir unbefriedigende Auskunft über seine Zahlungsfähigkeit oder Vermögenslage, so können wir die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und sofortige Vorauszahlung aller auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen.

6. Mängel und Gewährleistung

Mangelrügen in Bezug auf Art, Qualität oder Quantität der erbrachten Leistungen müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung und innerhalb der Gewährleistungspflicht schriftlich bei uns angezeigt werden. Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage/Aushändigung der reklamierten Ware. Bei berechtigter Beanstandung der Ware und Vorliegen eines nicht unerheblichen Mangels sind wir in einer angemessenen Frist nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Ist Nachbessern oder Ersatz nicht möglich oder fehlgeschlagen, ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn natürlicher Verschleiß vorliegt, Beschädigungen auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind oder von uns erbrachte Leistungen von Dritten nachgebessert oder bearbeitet wurden.

7. Versicherung, Gefahrenübergang, Haftung

a) Eigenprodukte

Mit dem Versand gehen sämtliche Risiken auf den Auftraggeber über.

b) Lohnfertigung

Sämtliche durch Transport, Fertigung und Lagerung entstehenden Risiken an den durch den Auftraggeber zur Bearbeitung oder Weiterverarbeitung überlassenen Materialien (Produkten) müssen durch den Auftraggeber abgedeckt werden, da von uns keine Haftung außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung unserer Aufsichtspflicht gegenüber den Betreuten übernommen werden kann. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung bleiben unberührt.

c) Maschinen/Vorrichtungen

Maschinen und Vorrichtungen, die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind auch durch den Auftraggeber zu versichern.

d) Haftung

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind durch den Auftraggeber abzudecken.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geschäftsbereich Werkstätten

8. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Eigenprodukten vor, bis sämtliche – auch spätere – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns erfüllt sind. Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Lohnaufträgen haben wir bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht für die zur Verarbeitung übergebenen Waren bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderung.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der jeweilige Betrieb oder der vertraglich vereinbarte Ort der Leistungserbringung. Erfüllungsort für die Zahlungen durch den Auftraggeber/Besteller ist Paderborn als Sitz der Caritas Werkstätten im Erzbistum Paderborn gGmbH im Gesamtverbund des Caritas Wohn- und Werkstätten im Erzbistum Paderborn e. V.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Paderborn vereinbart.

Stand: August 2018